

Satzung des Vereins „PC-Hilfe 50 plus“

Stand 27.05.2013

A Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der Verein führt den Namen „PC-Hilfe 50 plus Griesheim“.
Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt wird der Name ergänzt mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.
Der Sitz des Vereins ist Griesheim.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Vermittlung von Grundkenntnissen der Nutzung von PCs
 - Vermittlung von Grundkenntnissen der Nutzung des Internets
 - Unterstützung beim Schutz vor Gefahren des Internets
 - Vermittlung geeigneter technischer Maßnahmen und Verhaltensmaßnahmen
 - Unterstützung bei der Soft- und Hardware-Konfiguration von PCs
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, speziell der Schulung von Griesheimer Schülern und Jugendlichen im sachgemäßen Umgang mit PC und Internet.

Satzung des Vereins „PC-Hilfe 50 plus“

Stand 27.05.2013

B Nähere Ausführungen

§ 7 Kenntnisvermittlung und Zielgruppe

Die Kenntnisse (s. § 2) werden in individueller Betreuung oder in Gruppenbetreuung durch sachkundige Mitglieder ehrenamtlich vermittelt. Zielgruppe für diese Unterstützung sind Bürger*), die 50 Jahre und älter sind.

(*) Wir verwenden in dieser Satzung der leichten Lesbarkeit halber durchgängig die männliche Form, betonen aber, dass auch immer die weibliche Form gemeint ist.)

§ 8 Mitgliedschaft

8.1 Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) Ehrenmitglied
Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

8.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidungsgründe wird Stillschweigen gewahrt.

8.3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen.

8.4 Die Beiträge sind im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8.5 Die Mitgliedschaft ist im Jahr des Eintritts vom Beitrag befreit.

8.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Er wird wirksam jeweils zum 31.12. eines Jahres.
- b) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen. Er wird wirksam mit Zugang des Beschlusses beim Mitglied.
- c) Tod des Mitglieds

8.7 Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds an den Vorstand kann dessen Mitgliedschaft ruhend gestellt werden (z. B. bei längerer Abwesenheit oder wegen besonderer persönlicher oder familiärer Umstände). Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

8.8 Ein Mitglied kann jederzeit durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand austreten.

Satzung des Vereins „PC-Hilfe 50 plus“

Stand 27.05.2013

- 8.9 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Beiträge werden im Todesfall und bei Ausschluss zeitanteilig erstattet.

§ 9 Trainer

- 9.1 Der Vorstand ernennt Trainer aus dem Kreis der Mitglieder. Da die Funktion des Trainers eine besonders vertrauensvolle Aufgabe in der Beziehung mit den beratenen Personen ist, werden Trainer vom Vorstand nach Sachkompetenz und persönlicher Eignung ausgesucht.
- 9.2 Trainer und Trainerkandidaten sind zu Stillschweigen, vertraulicher Handhabung und Nicht-Nutzung von Kenntnissen oder Wissen über Daten jeglicher Art der beratenen Personen verpflichtet.
- 9.3 Ein Verstoß gegen diese Vorschrift, der vom Vorstand festzustellen ist, zieht eine Abmahnung und in besonders schwerwiegenden Fällen den sofortigen Ausschluss aus dem Verein nach sich.

§ 10 Verwaltung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der ordentliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie mindestens einem Beisitzer. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf gewählt werden.
- 11.2 Das Amt des Schatzmeisters kann nicht vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden. Das Amt des Schriftführers kann von einem anderen Vorstandsmitglied oder von einem anderen vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied ausgeübt werden.
- 11.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann dem Schatzmeister Einzelvertretungsvollmacht gegenüber Banken übertragen.
- 11.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Satzung des Vereins „PC-Hilfe 50 plus“ Stand 27.05.2013

- 11.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang neu eröffnet. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 11.6 Abwesende können gewählt werden, wenn sie dem Vorstand zuvor ihre Bereitschaft zur Wahl schriftlich erklärt haben.
- 11.7 Die Wahl wird von einem Versammlungsleiter durchgeführt, den die Mitgliederversammlung beruft. Er kann nicht für ein Vorstandsamt kandidieren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied berufen.
- 11.8 Der Vorstand soll einmal vierteljährlich tagen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 11.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 11.10 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall die Stimme des Stellvertreters.
- 11.11 Der BGB-Vorstand kann zur Bearbeitung tagesaktueller Themen ohne vorherige Einberufung zusammentreten. Er fasst Beschlüsse einstimmig.
- 11.12 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11.13 Protokolle werden elektronisch zeitnah an alle Vorstandsmitglieder verteilt.
- 11.14 Alle bei einer Vorstandssitzung anwesenden Personen sind gehalten, die hierbei erörterten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für schriftliche Mitteilungen innerhalb des Vorstands bzw. an den Vorstand gerichtete Mitteilungen.
- 11.15 Für besondere Aufgaben und zur fachlichen Beratung kann der Vorstand sachkundige Mitglieder oder Fachleute bestellen. Diese werden zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen, haben aber kein Stimmrecht.
- 11.16 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen sind auf Antrag nach vorheriger Zustimmung des Vorstands vom Verein zu erstatten.

Satzung des Vereins „PC-Hilfe 50 plus“

Stand 27.05.2013

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich innerhalb des ersten Quartals als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt oder wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet. Die Einberufung erfolgt elektronisch (z. B. als Email) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
- 12.2 Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- 12.3 Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht und den Kassenbericht vorzulegen. Nach dem Bericht der Kassenprüfer erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes (s. § 11.3 BGB-Vorstand).
- 12.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und körperlich zu hinterlegen
- 12.5 Das Protokoll wird elektronisch (z. B. als nicht unterzeichneter Email-Anhang) an alle Vereinsmitglieder verteilt.
- 12.6 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 12.7 Anträge für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins müssen als Tagesordnungspunkte Bestandteil der Einladung sein. Derartige Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- 12.8 Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- 12.9 Vorstandswahlen werden durch einen Versammlungsleiter durchgeführt, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte wählt. Er kann nicht kandidieren. (s. § 11.7)
- 12.10 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt (s. § 8.3).

Satzung des Vereins „PC-Hilfe 50 plus“

Stand 27.05.2013

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Mittel des Vereins

- 14.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Werbeaktionen und andere Aktivitäten. Über die Verwendung der Mittel einschließlich der Bildung von Rücklagen entscheidet der Vorstand.
- 14.2 Überschüssige Mittel werden gemeinnützig eingesetzt. Ziel ist im Sinne dieser Satzung die Förderung und Schulung von Griesheimer Schülern und Jugendlichen im sachgemäßen Umgang mit PC und Internet.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1 Die Prüfung der Kassenführung sowie des Jahresabschlusses ist mindestens einmal jährlich, spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 15.2 Diese Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.
- 15.3 Die Kassenprüfer berichten während der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
- 15.4 Auf Grund eines Vorstandsbeschlusses können auch unterjährige Prüfungen stattfinden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins gelten die Regelungen von § 6 und § 12.7 dieser Satzung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 27.05.2013 am **27.05.2013** in Kraft.